

---

# Umwelterklärung

---

14.07.2015

im Rahmen der

Ex-ante-Evaluierung des Landesprogramms ländlicher  
Raum des Landes Schleswig-Holstein 2014-2020 sowie die  
Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP)

für das

Ministerium für Energiewende, Landwirt-  
schaft, Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein

Diese Umwelterklärung wurde im Rahmen der Ex-ante-Evaluierung des Landesprogramms ländlicher Raum des Landes Schleswig-Holstein 2014-2020 sowie im Rahmen der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) erstellt durch:

DSN - Connecting Knowledge  
Andreas-Gayk-Straße 7-11  
24103 Kiel

Tel.: 0431 – 99 69 66 0  
Fax: 0431 – 99 69 66 99  
E-Mail: info@dsn-online.de

Ralf Duckert, Daniel Klose,  
Ines Kröger

Moderation Schleswig-Holstein  
Wolfskamp 35  
24113 Molfsee

Tel: 0431 – 65 94 99 11  
Fax: 0431 – 65 99 33 8  
E-Mail: info@moderation-sh.de

Barbara Schramm-Braun

Der leichten Lesbarkeit wegen wird in der vorliegenden Umwelterklärung die männliche Form genutzt. Mit diesem sprachlich einfacheren Ausdruck sind immer Männer und Frauen gemeint.

Juli 2015

Gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Einbeziehung von Umwelterwägungen in das LPLR SH 2014-2020 .....</b>	<b>6</b>
<b>3. Mögliche erhebliche Auswirkungen des LPLR SH 2014-2020 auf die Umwelt (Ergebnisse des Umweltberichts).....</b>	<b>8</b>
<b>4. Konsultationsprozess: Beteiligung von Behörden, Institutionen und Öffentlichkeit zum Scoping- und Umweltbericht.....</b>	<b>12</b>
<b>5. Überprüfung von Alternativen .....</b>	<b>13</b>
<b>6. Überwachung   Monitoring.....</b>	<b>14</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>15</b>

## 1. Einleitung

Die Umwelterklärung bildet den Abschluss eines Plan- oder Programmaufstellungsverfahrens bei dem eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde und erfolgt in der Regel mit Annahme des Plans bzw. Programms durch den Planungsträger. Näheres bestimmt das UVPG<sup>1</sup> in § 14 I.

Die Strategische Umweltprüfung war ein integraler Bestandteil des Programmierungsprozesses des Landesprogramms ländlicher Raum des Landes Schleswig-Holsteins 2014-2020 (LPLR SH 2014-2020) (Trägerverfahren). Dabei lief die SUP als kontinuierlicher Prozess ab, der sich aus einzelnen Schritten zusammensetzte und eng mit dem Programmierungsprozess des sogenannten Trägerverfahrens verbunden war. Die SUP leistete einen Beitrag zur Integration der Umweltbelange in die Erstellung und Annahme des LPLR SH 2014-2020, um ein hohes Umweltniveau sicherzustellen.

Zum Abschluss von Trägerverfahren (Programmerstellung LPLR SH 2014-2020) und dem sogenannten Huckepackverfahren (Strategische Umweltprüfung) wird die hier vorliegende Umwelterklärung veröffentlicht. Die Genehmigung des LPLR SH 2014-2020 erfolgte durch die Europäische Kommission am 26. Mai 2015.

Gemäß UVPG § 14 I sind bei der Genehmigung des LPLR SH 2014-2020 folgende Informationen zur Einsicht auszulegen:

- das angenommene LPLR SH 2014-2020,
- die vorliegende Umwelterklärung, die darstellt, wie Umwelterwägungen in das LPLR SH einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 14 g sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 14 h bis 14 j berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das LPLR SH nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, sowie
- eine Aufstellung der endgültig festgelegten Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 14 m UVPG.

Die Annahme des LPLR SH 2014-2020 ist im Rahmen des Programmierungsprozesses der Schritt, bevor das Programm formal in die Umsetzung der Maßnahmen gehen kann und die Überwachung der Umsetzung beginnt (siehe Abbildung 1, S. 5).

---

<sup>1</sup> UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

**Abbildung 1: Verfahrensschritte der SUP und Integration in das Trägerverfahren**

Prozess	Huckepackverfahren: SUP-Verfahren	Trägerverfahren: Erstellung des LPLR SH 2014-2020	Zeit
	SUP-Pflicht besteht qua UVPG - ohne Prüfung-	↔ Start: Erstellung LPLR SH 2014-2020	Okt. 2012
		↕	
		↔ Erarbeitung SÖA/SWOT unter Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner	Dez. 2012
		↕	
<b>Scopingbericht</b>	Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) gem. § 14 UVPG	↔ Erarbeitung Programmstrategie	Mai-Jun 2013
Festlegung des Untersuchungsrahmens	Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts festlegen	↕	
	<b>Output:</b> Entwurf Scopingbericht	↕	
	↕	↕	
Vorgeschaltetes Konsultationsverfahren	<b>Behörden- und Wirtschafts- und Sozialpartnerbeteiligung</b>	↕	Jul.-Aug. 2013
	Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses im Scopingbericht	↕	
	<b>Output:</b> Scopingbericht	↕	
	↕	↕	
<b>Umweltbericht</b>	Erarbeitung der Inhalte des Umweltberichts gem. § 14 g UVPG	↔ Programmstrategie (Stand Jan. 2014) Maßnahmen (Stand Feb. 2014) Finanzierungsplan (Stand Feb. 2014)	Jan.-Mrz. 2014
Bewertung und Dokumentation		↕	
	<b>Output:</b> Entwurf Umweltbericht	LPLR SH 2014-2020 (Entwurf)	
	↕	↕	
<b>Konsultationsverfahren</b>	<b>Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen. §§ 14 h bis 14 j UVPG</b> zeitgleich für LPLR SH 2014-2020 (Entwurf) und Umweltbericht (Entwurf)		Mrz.-Mai 2014
	Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses im Umweltbericht	↕ Anpassen des LPLR SH 2014-2020 an Ergebnisse des Beteiligungsprozesses	Apr.-Mai 2014
	↕	↕	
	<b>Output:</b> Umweltbericht	↔ <b>Output:</b> angepasstes LPLR SH	Mai 2014
	↕	↕	
	Umweltbericht geht gemeinsam mit „Huckepack“	↔ seinem Trägerprogramm LPLR SH zur EU-Kommission zur Genehmigung	Jul. 2014
	↕	↕	
	Rückmeldung der EU-Kommission berücksichtigen	↕ Rückmeldung der EU-Kommission berücksichtigen und LPLR SH anpassen	Okt. 2014-Apr. 2015
	↕	↕	
<b>Genehmigung durch die EU-Kommission</b>	<b>Output:</b> Umwelterklärung	<b>Output:</b> angepasstes LPLR SH	Mai-Jul. 2015
<b>Träger- und Huckepackverfahren abgeschlossen</b>		<b>Start:</b> Umsetzung des LPLR SH	
	Überwachung gem. §14 m UVPG		ab Ende 2015

## 2. Einbeziehung von Umwelterwägungen in das LPLR SH 2014-2020

Das Landesprogramm ländlicher Raum Schleswig-Holstein für die Förderperiode 2014-2020 bezieht Umwelterwägungen auf mehreren Ebenen ein. Dabei geht es in der SUP immer um „erhebliche“ bzw. „nachhaltig wirkende“ Umweltauswirkungen des Programms, die entstehen könnten, wenn das Programm auf der Projektebene umgesetzt wird. Der Gesetzgeber hat die Prüfung der Umweltauswirkungen bereits auf der Programmebene vorgesehen. So wird ein hohes Umweltniveau für das LPLR SH 2014-2020 sichergestellt.

Im Hinblick auf die geförderten EU-Prioritäten werden in der EU-Priorität 4 des LPLR SH Umweltbelange umfassend berücksichtigt. Hier liegt der Schwerpunkt der Maßnahmen auf der Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme. Dies wird auch durch die finanzielle Gewichtung dieser EU-Priorität deutlich. Insgesamt werden 42 % des Gesamtbudgets der schleswig-holsteinischen ELER-Mittel für diese Priorität eingesetzt. Im Folgenden sind Maßnahmen, die unter der EU-Priorität 4 im LPLR SH 2014-2020 programmiert werden und einen Umweltbezug aufweisen, aufgeführt:

- Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft (Artikel 15)
- Naturschutz und Landschaftspflege (Artikel 17)
- Naturnahe Gewässerentwicklung (WRRL) (Artikel 20)
- Vertragsnaturschutz (Artikel 28)
- Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer (Artikel 28)
- Ökologischer Landbau (Artikel 29)
- NATURA 2000-Prämie (Artikel 30)
- Ausgleichszulage (Artikel 31)
- Kooperationen im Naturschutz (Artikel 35)

Rund 3 % der schleswig-holsteinischen ELER-Fördermittel bedienen umweltbezogene Maßnahmen der EU-Priorität 5 „Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft“. Im Folgenden werden die Maßnahmen, die unter der EU-Priorität 5 programmiert werden und einen Umweltbezug aufweisen, aufgeführt:

- Erstaufforstungen (Artikel 22)
- Waldumbau (Artikel 25)
- Wiederaufbau nach Naturkatastrophen (Artikel 24)
- Vertragsnaturschutz (Artikel 28)
- Vielfältige Kulturen im Ackerbau (Artikel 28)

In der Summe werden somit allein rd. 45 % der schleswig-holsteinischen ELER-Mittel für Maßnahmen der EU-Prioritäten 4 und 5 bereitgestellt, die per se dem Umwelt- und Naturschutz und dem Funktionieren der Ökosysteme dienen. Insgesamt stehen 620 Mio. Euro für die siebenjährige Förderperiode zur Verfügung. Dieser Betrag setzt sich aus 420 Mio. Euro ELER-Mitteln und 200 Mio. Euro Kofinanzierungsmitteln vom Bund, dem Land Schleswig-Holstein und den Kommunen des Landes zusammen.

Auch in den Maßnahmen, die unter den anderen EU-Prioritäten (1, 2, 3, 6) des LPLR SH programmiert sind, werden teilweise verschiedene Umweltbelange adressiert. Beispielsweise werden im Rahmen der Maßnahme „Zielgruppenspezifische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen“ der EU-Priorität 1 die Kenntnisse von umweltbezogenen Methoden und Praktiken verbessert. In der EU-Priorität 2 werden durch die Maßnahme „Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft“ ebenfalls Umweltbelange aufgegriffen. Die im Rahmen der EU-Priorität 3 geförderte Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse adressiert Umweltaspekte unter anderem durch die Verbesserung regionaler Vermarktungsmöglichkeiten. Auch durch die LEADER-Maßnahme der EU-Priorität 6 können zum Beispiel Projekte mit Umweltbezug gefördert werden.

### **3. Mögliche erhebliche Auswirkungen des LPLR SH 2014-2020 auf die Umwelt (Ergebnisse des Umweltberichts)**

Politische Vorgaben, Leitlinien und Strategien auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene bildeten die Grundlage für die Darstellung der Umweltschutzziele in Kapitel 3 des Umweltberichts.

In Kapitel 4 wurde bei der Zustandsbeschreibung der Schutzgüter und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung des Programms möglichst auf die aktuellsten zur Verfügung stehenden Daten zurückgegriffen. Darüber hinaus weist der Leitfaden des UBA<sup>2</sup> darauf hin, dass Daten gleichzeitig erstellter anderer Planungen und Programme genutzt werden können. Das LPLR SH als Landesprogramm wurde auf der NUTS 1- und 2-Ebene, d.h. auf der Landesebene maßstäblich etwa in 1:200 000, betrachtet. Dieses Kapitel diene als Basis für die Bewertung der Umweltwirkungen in Kapitel 5.

In Kapitel 5 des Umweltberichts wurden die möglichen erheblichen Auswirkungen der im LPLR SH 2014-2020 vorgesehenen Maßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter und deren Wechselbeziehung untereinander bewertet. Viele der hier geprüften Maßnahmen geben in diesem Maßstab einen Rahmen vor, in dem sich während der Laufzeit des LPLR SH Vorhaben und Projekte einfügen können. Bei der Bewertung der Maßnahmen lagen keine konkreten Skalen (z.B. lfd., m., km, ha), an denen die potenziellen Wirkungen gemessen werden konnten, vor. Daher erfolgte die Bewertung qualitativ. Auf Grund des im Kapitel 4 beschriebenen Zustands der Schutzgüter und der vorhandenen Daten wurden die Maßnahmen gutachterlich auf der Basis der SUP-Vorgaben in ihrer Umwelterheblichkeit geprüft.<sup>3</sup>

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Maßnahmenbewertung zusammenfassend für jede EU-Priorität kurz dargestellt.

#### **EU-Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten**

Von den unter der EU-Priorität 1 geförderten Maßnahmen sind im Hinblick auf die Gesamtbewertung der einzelnen Maßnahmen primär voraussichtlich positive Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Dies ist unter anderem auf die umweltbezogene Ausrichtung der Maßnahmen, die sich auf die Förderung von Wissenstransfer, Innovationen und Qualifizierung beziehen, zurückzuführen. So liegen im Rahmen der Beratung einer nachhaltigen Landwirtschaft die Schwerpunkte in den Bereichen Klimaschutz, Grünland, Ökolandbau, integrierter Pflanzenschutz und Tierschutz. Darüber hinaus zielt die Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft auf die Verbesserung der Wasserqualität ab. Bezüglich der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP) stand die inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewertung noch nicht fest, so dass mögliche Umweltwirkungen auf die Schutzgüter noch nicht bewertet werden konnten. Die zielgruppenspezifischen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen beziehen sich unter anderem auf die Verbesserung der Kenntnisse von umweltbezogenen Methoden und Praktiken, woraus sich positive Auswirkungen auf fast alle Schutzgüter ergeben können.

In diese EU-Priorität fließen rd. 6,6 % (27,7 Mio. Euro) des schleswig-holsteinischen ELER-Gesamtbudgets.

---

<sup>2</sup> UBA [Hrsg.] Leitfaden zur SUP S. 17.

<sup>3</sup> SUP-Richtlinie Anhang II.



### **EU-Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung**

Die möglichen Auswirkungen der unter der EU-Priorität 2 geförderten Maßnahmen auf die Umwelt sind im Hinblick auf die Gesamtbewertung der einzelnen Maßnahmen als positiv zu bewerten. Beispielsweise können sich durch Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden und tiergerechten Landwirtschaft mögliche positive Auswirkungen auf fast alle Schutzgüter ergeben.

In diese EU-Priorität fließen rd. 6 % (25,5 Mio. Euro) des schleswig-holsteinischen ELER-Gesamtbudgets.

### **EU-Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft**

Die Maßnahmen, die unter EU-Priorität 3 gefördert werden, haben im Hinblick auf die Gesamtbewertung der einzelnen Maßnahmen unterschiedliche Auswirkungen auf die Umwelt. Im Rahmen der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse können sich unter anderem durch kurze Vertriebswege und regionale Vermarktungsmöglichkeiten vorwiegend potenziell positive Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben.

Die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter sind in der Gesamtbewertung auf Programmebene als positiv bzw. weder positiv noch negativ zu bewerten. Die Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter sind pauschal nicht oder nur auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar. Die Förderung von Maßnahmen zum Küstenschutz hat in der Gesamtbewertung sowohl positive als auch weder negative noch positive Auswirkungen auf die Umwelt. Die positive Bewertung der Maßnahmen ergibt sich insbesondere durch potenziell positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Menschen und menschliche Gesundheit“. Die Maßnahmen zum Küsten- und Hochwasserschutz könnten auf einzelne Schutzgüter auch mögliche negative Auswirkungen haben. Um potenziell negative Auswirkungen zu vermeiden, sollte unter anderem ein sorgfältiges Abwägen der notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft durch Fachpläne und Planfeststellungsverfahren sichergestellt werden.

In diese EU-Priorität fließen rd. 17,7 % (74,3 Mio. Euro) des schleswig-holsteinischen ELER-Gesamtbudgets.

### **EU-Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme**

Im Rahmen der EU-Priorität 4 werden Maßnahmen gefördert, die einen starken direkten inhaltlichen Bezug zur Umwelt aufweisen. Sie stellt für die Berücksichtigung der Umweltbelange die zentrale Priorität dar. Aus diesem Grund ergibt sich im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt eine positive Gesamtbewertung für die einzelnen Maßnahmen. Im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz und Landschaftspflege“ werden beispielsweise Fördergegenstände wie Flächensicherung, biotopgestaltende Maßnahmen u.a. unterstützt, die z.B. eine potenziell positive Wirkung auf den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Artenbestände haben können. Darüber hinaus sind durch Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL potenziell positive Wirkungen auf z.B. den Erhalt und die Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme, insbesondere der Uferbereiche, der Qualität von Fließgewässern und auf das Erreichen der Vorgaben

der WRRL möglich. Im Rahmen der Förderung „Ökologischer Landbau“ können sich unter anderem durch nachhaltigere Bodenbearbeitung sowie einer verminderten Auswaschung von Nitraten mögliche positive Umweltwirkungen ergeben. Positive Wirkungen der „Natura 2000-Prämie“ lassen sich unter anderem auf den Grünlandschutz zurückführen (zugleich auch z.B. Boden-, Arten- und Klimaschutz). Durch die Ausweitung der Sperrfrist für Wirtschaftsdünger und die Winterbegrünung sind im Rahmen der Maßnahme „Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer“ positive Umweltwirkungen zu erwarten. Unter der Maßnahme „Vertragsnaturschutz“ werden unterschiedliche Vertragsmuster wie beispielsweise „Weidewirtschaft“, „Ackerlebensräume“ oder „Grünlandwirtschaft Moor“ unterstützt, von denen ebenfalls positive Umweltwirkungen ausgehen können. Darüber hinaus werden Kooperationen im Naturschutz gefördert.

Die aufgeführten Maßnahmen und deren positive Auswirkungen auf die Umwelt verdeutlichen die besondere Bedeutung dieser EU-Priorität für den nachhaltigen Schutz der Umwelt. Entsprechend dieser Bedeutung fließen in diese EU-Priorität ca. 42 % (176,3 Mio. Euro) des schleswig-holsteinischen ELER-Gesamtbudgets.

#### **EU-Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft**

Von den unter der Priorität 5 geförderten Maßnahmen sind im Hinblick auf die Gesamtbewertung der einzelnen Maßnahmen insbesondere wegen der Klimaschutzrelevanz der Maßnahmen positive Umweltwirkungen zu erwarten. Die Maßnahme „Waldumbau“ ist beispielsweise dazu geeignet, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und gleichzeitig mit ökologisch nachhaltiger Waldbewirtschaftung die Naturnähe und biologische Vielfalt der Waldflächen zu erhöhen sowie die Schutzwürdigkeit und den Erholungswert der Landschaft zu verbessern. Erstaufforstung fördert die CO<sup>2</sup>-Bindung und dient dem Klimaschutz ebenso wie der Wiederaufbau von Waldflächen nach Naturkatastrophen. Darüber hinaus fördert die Maßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ nachhaltige Verfahren im Ackerbau. Diesbezüglich können sich positive Wirkungen auf Erhalt und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme, insbesondere der Bodenqualität, des Bodenlebens, der Erosion, der Bodenstruktur, der Wasserqualität, auf das Erreichen der Vorgaben der WRRL sowie auf den Klimaschutz ergeben.

In diese EU-Priorität fließen 3,6 % (14,9 Mio. Euro) des schleswig-holsteinischen ELER-Gesamtbudgets.

#### **EU-Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten**

Die Maßnahmen, die unter EU-Priorität 6 gefördert werden, haben im Hinblick auf die Gesamtbewertung der einzelnen Maßnahmen unterschiedliche Auswirkungen auf die Umwelt. Für die Maßnahme „Erhaltung des kulturellen Erbes“ ergibt sich in der Gesamtbewertung eine positive Umweltwirkung. Insbesondere sind hier positive Wirkungen auf das Schutzgut „Kultur und sonstige Sachgüter“ sowie „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“ möglich. Die Förderung des „Ländlichen Tourismus“ berücksichtigt die Grundsätze der AGENDA 21, die eine naturverträgliche Erholungsnutzung und Besucherlenkung in ökologisch sensiblen Bereichen von Biotopen (z.B. stehende Gewässer, Moore, Brutgebiete) berücksichtigt. In der Gesamtbewertung ergeben sich für die Maßnahme „Breitbandinfrastruktur“ sowohl positive als auch weder positive noch negative Auswirkungen. Positive -auch

indirekte - Wirkungen sind für die Schutzgüter „Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit“ und „Kultur- und Sachgüter“ möglich. Die Maßnahme „Modernisierung ländlicher Wege“ kann in der Gesamtbewertung je nach örtlichen Gegebenheiten und Ausbaustandards sowohl positiv als auch negative Umweltwirkungen haben. Eine Bewertung ist jedoch erst auf Projektebene möglich. Die Maßnahme „Lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten“ lässt sich zu diesem Zeitpunkt nur hinsichtlich des Flächenrecyclings positiv bewerten. Für die Basisdienstleistungen sind vielfältige Projekte zu erwarten, die Umweltwirkungen können zu diesem Zeitpunkt noch nicht dargestellt werden. Welche Projekte die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) unter LEADER durchführen, kann noch nicht vorhergesehen werden. Die LAGs sind in ihrer Projektauswahl jedoch der Agenda 21 und insbesondere dem Klimaschutz verpflichtet. Daher sind in der Gesamtbewertung positive Umweltwirkungen möglich bzw. nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar.

In diese EU-Priorität fließen ca. 29,0 % (120 Mio. Euro) des schleswig-holsteinischen ELER-Gesamtbudgets.

Eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des LPLR SH ab 2014 lässt sich nur durchführen, wenn fachliche Querbeziehungen zu vorhandenen Programmen und Plänen auf allen vertikalen Ebenen (EU, Bund, Land SH) mit einbezogen werden. Diese Betrachtung wurde in der SUP durchgeführt. Einige Maßnahmen können auf der Programmebene nicht abschließend beurteilt werden. Auf der Ebene der LAG-Projekte ist es Aufgabe der jeweiligen AktivRegion, bei der Annahme von Projekten auf die AGENDA 21 zu verweisen. Im Rahmen von Planfeststellungen und Genehmigungen ist es Aufgabe der zuständigen Naturschutzbehörden, sinnvolle und wirksame Ausgleichsmaßnahmen zu fordern und zu genehmigen und im Rahmen des Monitorings bzw. der Überwachung die Umsetzungen der Festlegungen sicher zu stellen.

## **4. Konsultationsprozess: Beteiligung von Behörden, Institutionen und Öffentlichkeit zum Scoping- und Umweltbericht**

Für die Erstellung des LPLR SH 2014-2020 ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (MELUR SH) die zuständige Verwaltungsbehörde. Das MELUR SH hat im Rahmen der Erarbeitung der Sozioökonomischen Analyse (SÖA) sowie der Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT) im Dezember 2012 die Wirtschafts- und Sozialpartner in vier verschiedenen thematischen Workshops eingebunden. Hier wurden die Schutzgüter des Umwelt- und Naturschutzes, die Wirkungen der Schutzgüter untereinander und Wirkungen auf den Menschen in die Diskussion eingebracht. Die Ergebnisse des Workshops sind in die Erstellung der SÖA/SWOT und somit in die weitere Programmerstellung eingeflossen. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ist nach UVPG § 9 und §14 i ein Konsultationsprozess verpflichtend. Während des Programmierungsprozesses des LPLR SH 2014-2020 erfolgten zu zwei Verfahrensständen Konsultationen:

### **Beteiligung bei der Erstellung des Untersuchungsrahmens (Scoping)**

Im Rahmen der Erstellung des Untersuchungsrahmens (Scoping) nach § 14 UVPG wurden im Mai/Juni 2013 die Wirtschafts- und Sozialpartner und die Fachabteilungen des MELUR SH beteiligt. Zu diesem Zeitpunkt war die ELER-Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 noch im Entwurfsstadium. Der Untersuchungsrahmen wurde daher offen und umfänglich angelegt im Hinblick darauf, dass die SUP wesentlich auf vorhandene Daten zurückgreift. Vorgegebene Kriterien und Indikatoren für die ELER-Förderperiode 2014-2020 lagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Daher haben mehrere Anregungsgeber in der Konsultation bemängelt, dass sie ohne Programmkenntnisse - zur Relevanz von Kriterien und Indikatoren - noch nicht Stellung nehmen könnten. Gleichwohl war die Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der damaligen Zeitplanung sinnvoll und lohnend.

### **Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Umweltberichts**

Der Entwurf des Umweltberichts (Stand 14. April 2014) für das LPLR SH 2014-2020 wurde zwischen dem 14. April 2014 und 13. Mai 2014 zusammen mit dem Entwurf des LPLR SH 2014-2020 zur Einsicht ausgelegt und auf der Homepage des MELUR SH veröffentlicht.<sup>4</sup> Die Wirtschafts- und Sozialpartner wurden über die Auslegung individuell benachrichtigt. Stellungnahmen waren bis zum 27. Mai 2014 in schriftlicher Form möglich. Die Stellungnahmen gingen als frei formulierte Schriftstücke ein. Im Anhang dieser Umwelterklärung befindet sich eine Übersicht über die Anregungen und Bedenken, die im Rahmen des Konsultationsprozesses zum Entwurf des Umweltberichts eingegangen sind, und wie diese im Rahmen der SUP berücksichtigt wurden.

---

<sup>4</sup> Der Entwurf des LPLR 2014-2020 sowie der zu diesem Programm erstellte Umweltbericht wurde im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht: [http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/LandFischRaum/11\\_ZPLR/Dokumente.html](http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/LandFischRaum/11_ZPLR/Dokumente.html). Darüber hinaus waren die Dokumente ebenfalls in dem Zeitraum vom 14. April 2014 bis 13. Mai 2014 in Papierform am Empfang des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr) ausgelegt und konnten dort eingesehen werden.

## 5. Überprüfung von Alternativen

Für jede Programmmaßnahme des LPLR SH 2010-2020 wurde zur Bewertung der Umweltwirkungen ein Steckbrief angelegt. Hier wurde für jede Programmmaßnahme die Erheblichkeit der Umweltwirkungen, die Verminderung negativer Auswirkungen und mögliche Alternativen betrachtet.

Das LPLR SH 2014-2020 ist ein sogenanntes Maßnahmenprogramm, das die Umsetzung seiner Ziele mittels Maßnahmen bewirkt. Ein Maßnahmenprogramm selbst enthält wenig (Nachjustieren von Maßnahmen während der Förderperiode) bzw. keine Planungsalternativen. Das Maßnahmenprogramm wurde auf der Rechtsgrundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013<sup>5</sup> erstellt.

Die Punkte „Verminderungen der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen“ und „Alternativen“ in den Steckbriefen zielten darauf, negative erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu vermindern bzw. ggf. nach (Teil-)Alternativen zu suchen, die die Ziele des LPLR SH 2014-2020 auf andere Art und Weise erreichbar werden lassen. In den Steckbriefen sind trotzdem bei Bedarf Alternativen für die jeweilige Programmmaßnahme enthalten, da sie zum grundsätzlichen Vorgehen bei Umweltprüfungen gehören. So könnten auch eventuelle Teilalternativen möglich sein.

Für mehrere Maßnahmen lassen sich erhebliche Umweltauswirkungen erst auf der Projektebene in der Örtlichkeit (mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Maßstab z.B. 1:5000) ansprechen. Dies wurde im Steckbrief deutlich vermerkt, weil die Auswirkungen von der Projektebene auf die Programmebene Einfluss nehmen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das LPLR 2014-2020 die meisten Schutzgüter positiv beeinflussen wird. Gemäß den SUP-Vorgaben wurde die Beschreibung der Nullvariante, als eine Alternative, in Kapitel 4 des Umweltberichts vorgenommen. Die Nullvariante bezieht sich dabei auf die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung des LPLR SH. Folglich wurde die Nullvariante als Basis für den Vergleich der möglichen Auswirkungen, die sich aus der Umsetzung des LPLR SH ergeben, herangezogen. Zusammenfassend betrachtet, wird das LPLR SH mit seinen vornehmlich positiven Umweltauswirkungen im Vergleich zur Nullvariante einen Mehrwert für die Umwelt haben.

---

<sup>5</sup> Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.12.2013 L 347/ 487 ff

## 6. Überwachung | Monitoring

Gemäß der gesetzlichen Vorgabe im § 14 m UVPG sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung eines Programms ergeben, überwacht werden. Dadurch sollen frühzeitig nachteilige Auswirkungen ermittelt und dann geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Erforderliche Überwachungsmaßnahmen sind mit der Annahme des Programms auf der Grundlage der Angaben im Umweltbericht vorzulegen (UVPG § 14 m Abs. 1). Der zuständigen Behörde obliegt die Überwachung (UVPG § 14 m Abs. 2). Andere Behörden stellen dazu die erforderlichen Umweltinformationen zur Verfügung (UVPG § 14 m Abs. 3).

Grundsätzlich ist z.B. das Umwelt-, Naturschutz-, Wasser-, Landwirtschaftsrecht auf EU-, Bundes-, Landesebene anzuwenden. Die hierzu nachgeordneten Rechtsvorschriften sehen Monitoring- und Überwachungsmaßnahmen vor (z.B. die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie), Düngeverordnung, Gülleverordnung oder auch Flächenschutzverordnungen). Die 2015 durchgeführte Aktualisierung der 25 bis 30 Jahre alten schleswig-holsteinischen Biotopkartierung wird bei der Einschätzung von Umwelterheblichkeiten hilfreich sein.

Im Folgenden werden Maßnahmen, die eine Überwachung der möglichen identifizierten Umweltauswirkungen durch das LPLR SH 2014-2020 sicherstellen, für die Programm- und Projektebene dargestellt.

Auf Programmebene werden die Überwachungsvorkehrungen im Kapitel 9 des LPLR SH dargestellt. Die Überwachung ist integraler Bestandteil der Umsetzung und Durchführung des LPLR SH. Um dieses sicher zu stellen, sollte die Überwachung der voraussichtlichen Umweltwirkungen in die bestehenden Bewertungsaktivitäten des Bewertungsplans eingebunden werden<sup>6</sup>. So sollten identifizierte mögliche Umweltauswirkungen mithilfe der in den jährlichen Durchführungsberichten darzustellenden Indikatoren kontinuierlich überwacht werden. Darüber hinaus sollte das Monitoring der identifizierten möglichen Umweltauswirkungen in die Ex-post-Bewertung integriert werden.

Auf Projektebene sollte mithilfe entsprechender Auswahlkriterien für die Projekte sicher gestellt werden, dass mögliche negative Umweltauswirkungen vor der Umsetzung identifiziert werden und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung möglicher negativer Umweltwirkungen eingesetzt werden können.

Zweckbindungsfristen und ggf. die Qualität der Ausführung sollten kontrolliert werden (Vor-Ort-Kontrolle zur Abnahme, Midterm-Kontrolle als Fortschrittskontrolle und Ex-post-Kontrolle vor Ablauf der Zweckbindungsfrist). Klassische verwaltungsmäßige Kontrollen wie Verwendungsnachweise, Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften und bei Eigenleistungen technische und fachliche Qualitätsstandards u.a. ergänzen die Überprüfungen.

Eine sorgfältige Vor-Ort-Prüfung kann zu einer personellen Überlastung der Kontrollorgane führen. In der Vergangenheit haben qualifizierte Externe, wie die Landgesellschaft Schleswig-Holstein (LGSH) Überwachungsaufgaben (teilweise) übernommen, insbesondere zeitaufwändige Vor-Ort-Kontrollen in entlegenen Landesteilen. Eine Kontrolle durch Ehrenamtliche kann vor Ort zu (Interessens-) Konflikten führen; die fachliche Qualifikation der Ehrenamtlichen ist sicher zu stellen.

---

<sup>6</sup> siehe Kapitel 9 des LPLR SH. Stand 12.03.2014



## Anhang

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Anregungen und Bedenken, die im Rahmen des Konsultationsprozesses zum Entwurf des Umweltberichts (Stand 14. April 2014) eingegangen sind, und wie diese im Rahmen der SUP berücksichtigt wurden.

Nr.	Anregungen und Bedenken im Rahmen der Stellungnahmen	Berücksichtigung im Rahmen der SUP
1.	S. 6 (Kapitel 0): Der Schutz von Grünland und Knicks unterliegt gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere können wir nicht nachvollziehen, warum speziell in Ostholstein und auch speziell durch Wegebaumaßnahmen Gefährdungen und Konflikte auftreten sollen. Wir empfehlen, diese Passage zu überarbeiten.	Der Kommentar wurde im Umweltbericht berücksichtigt.
2.	S. 19 (Kapitel 2): Die Zuordnung der Maßnahmen unter Priorität 3 wird in Frage gestellt. Inwieweit beeinflussen Küstenschutz- und Hochwasserschutz die Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette?	Die Zuordnung dieser Maßnahmen zur Priorität 3 „Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft“ ergibt sich aus der Verordnung 1305/2013 für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-VO) (Anhang VI). Die Maßnahmen beziehen sich auf den Aspekt „Risikomanagement in der Landwirtschaft“ der Priorität 3. Der Kommentar wurde nicht im Umweltbericht berücksichtigt.
3.	S. 29 (Kapitel 3): Wir sind der Auffassung, dass die Ziele von FFH- und Vogelschutzrichtlinie sind, die Artenvielfalt zu erhalten und Lebensräume und wildlebende Tiere und Pflanzen zu schützen. Es kann jedoch nicht darum gehen, die Kulturlandschaft insgesamt in einen naturlandschaftsähnlichen Zustand zu versetzen. Wir bitten um Korrektur.	Der Kommentar wurde im Umweltbericht berücksichtigt.
4.	S. 33 (Kapitel 3): Es muss richtigerweise „Düngeverordnung“ heißen.	Der Kommentar wurde im Umweltbericht berücksichtigt.
5.	S. 34 (Kapitel 3): Es existiert eine rechtskräftige Düngeverordnung. Lediglich eine Novellierung wird derzeit diskutiert.	Der Kommentar wurde im Umweltbericht berücksichtigt.
6.	S. 34 (Kapitel 3): Auch hier wird die Düngeverordnung gemeint sein. Weiterhin ist die Passage „Verringerung...“ sehr unpräzise. Wir bitten um fachliche Konkretisierung und damit Richtigstellung.	Der Kommentar wurde im Umweltbericht berücksichtigt.
7.	S. 36 (Kapitel 3): Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf das Landeswaldgesetz, die übrigen Gesetzesverweise sind zu streichen.	Der Kommentar wurde im Umweltbericht berücksichtigt.
8.	S. 39/40 (Kapitel 4): Nach Auskunft des BVL ist eine Bestrahlung im Lebensmittelbereich derzeit nur für getrocknete Kräuter und Gewürze sowie einige wenige weitere Ausnahmen zugelassen. Hier im SUP-Bericht wird daher ein völlig falsches Bild einer Behandlung von Lebensmitteln vermittelt. Wir bitten um Korrektur.	Der Fokus lag bei der Formulierung auf klarer Rechtslage bei Regionalität im Gegensatz zu unklaren Rechtslagen und Deklarationen bei Importware. Der Kommentar wurde im Umweltbericht berücksichtigt.

Nr.	Anregungen und Bedenken im Rahmen der Stellungnahmen	Berücksichtigung im Rahmen der SUP
9.	S. 39 (Kapitel 4): „Pflanzliche Nahrungsmittel ... aus ...“ ersetzen durch „auf“.	Der Kommentar wurde im Umweltbericht berücksichtigt.
10.	S. 44 (Kapitel 4): „Industrielle Altlastenflächen .... Und ggf. werden Maßnahmen ergriffen.“ Ersetzen durch: „Die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Bodenbehörden erfassen fortlaufend Informationen zu altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten. Diese Daten werden in Altlastenkatastern verwaltet und landesweit im Altlasteninformationssystem bei der Oberen Bodenschutzbehörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume) zusammengeführt. Sie sind erforderlich für die Untersuchung und Bewertung von Altlasten und liefern z.N. Grundlagen für Entscheidungen bei Bauvorhaben“	Der Kommentar wurde im Umweltbericht berücksichtigt.
11.	S. 49 (Kapitel 4): Der Schutz des Dauergrünlandes unterlag seit 2008 der Dauergrünlanderhaltungs-Verordnung im Rahmen von cross compliance und seit letztem Jahr den Regelungen des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes. Wir bitten um Präzisierung.	Der Kommentar wurde im Umweltbericht berücksichtigt.
12.	S. 53 (Kapitel 4): Es wäre hilfreich, zu präzisieren: „einem Versiegelungsgrad von 44,6 % an der Siedlungs- und Verkehrsfläche.“	Der Kommentar wurde im Umweltbericht berücksichtigt.
13.	S. 55 (Kapitel 4): Aufzählung letzter Absatz: Keine Aufzählung, da die hier vorgeschlagene Gliederung falsch ist“.	Der Kommentar wurde im Umweltbericht berücksichtigt..
14.	S. 55/56 (Kapitel 4): Ab 2015 wird...nur noch das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern ...vorgeschrieben.“ – der Greeningaspekt wird hier nicht berücksichtigt.	Der Kommentar wurde im Umweltbericht berücksichtigt.
15.	S. 58 (Kapitel 4): ...und die allmähliche Entwicklung hin zu einer bodenschonenderen Art der Ackernutzung weiter fortschreiten würde.“ Nebensatz streichen.	Der Kommentar wurde im Umweltbericht berücksichtigt.
16.	S. 63-67 (Kapitel 4): Ein direkter Vergleich von erzeugter Emission durch die Landwirtschaft zur Energieerzeugung aus alternativen Energien in Bezug auf die Klimaneutralität wäre in diesem Fall wünschenswert.	In der Strategischen Umweltprüfung wurde auf vorhandene Daten, Auswertungen und wissenschaftliche Aussagen zugegriffen. Daten, die den gewünschten Vergleich aufzeigen, sind nach umfangreicher Recherche nicht verfügbar. Der Kommentar wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt.
17.	S.74 (Kapitel 4): Die Nutzung der Flächen erfolgt nach guter fachlicher Praxis und gesetzlichen Vorgaben. Eine Reduzierung des Knicknetzes stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist genehmigungs- und ausgleichspflichtig. Wir bitten um Präzisierung.	Es geht um die Darstellung des Landschaftsbestandes. In der Nullvariante wird beschrieben, was passieren könnte, wenn das LPLR SH mit seinen unterstützenden Maßnahmen nicht durchgeführt wird. Die gute fachliche Praxis wird erreicht und gesetzliche Vorgaben werden eingehalten, aber Knickversetzungen/-rodungen u.a. können beantragt werden. Vielleicht hilft es dem Betriebsinhaber, Förderungen in Anspruch zu nehmen und einen Anreiz auf andere/neue Ideen zu bekommen. Der Kommentar wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt.



Nr.	Anregungen und Bedenken im Rahmen der Stellungnahmen	Berücksichtigung im Rahmen der SUP
18.	S.77 (Kapitel 4): Es werden in der Ausstellung zusammen mit den LandFrauen keine Alltagsgegenstände oder Trachten dargestellt. Im LandFrauen-Archiv werden nur Dokumente archiviert.	Der Satz „Die Ausstellung „Frauenbilder - Lebensmomente“ im Freilichtmuseum Molfsee ist ein Beispiel dafür.“ ist in diesem Zusammenhang missverständlich. Der Kommentar wurde im Umweltbericht berücksichtigt.
19.	S.79 (Kapitel 4): „Ohne Durchführung des ELER-Programms 2014-2020 ist davon auszugehen, dass die prognostizierten Abwanderungsbewegungen und Alterungsprozesse...eintreten werden...“ – es stellt sich die Frage, ob es tatsächlich nur von der Durchführung des ELER-Programms 2014-2020 abhängig ist.	Der Kommentar wurde im Umweltbericht berücksichtigt.
21.	S. 88 (Kapitel 5.3.2): Der Faktor Mensch und menschliche Gesundheit ist in seiner Wertigkeit höher als die anderen Schutzgüter einzuschätzen und führt insgesamt zu einer positiven Bewertung.	Kapitel 5.3.2: Maßnahme Küstenschutz (Artikel 18): Unter der Kategorie „Bewertung der Maßnahme“ wird auf die besondere Bedeutung der Küstenschutzmaßnahme für das Schutzgut „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“ herausgestellt. Der Kommentar wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt
22.	S. 92 (Kapitel 5.4.1): „Fördergegenstand Besucherlenkung und -information, Internetauftritt“: Die dargebotenen Alternativen werden als sehr fraglich angesehen, da für die Nutzung von Apps unterwegs auch stets eine gute Internetverbindung notwendig ist und dieses gerade in ländlichen Regionen in Frage gestellt werden muss. Außerdem wird eine höhere Nutzung des ÖPNV vorgeschlagen, was jedoch bedeutet, dass dieser die Regionen anfährt und Anlaufstellen vorliegen.	Kapitel 5.4.1: Maßnahme Naturschutz und Landschaftspflege (Fördergegenstand Besucherlenkung und -information, Internetauftritt): Der Kommentar wurde im Umweltbericht berücksichtigt.
23.	S. 93 (Kapitel 5.4.1) Es wird in Frage gestellt, dass die Maßnahme „Fördergegenstand Besucherlenkung und –Information, Internetauftritt“ insgesamt als positiv bewertet wird, obwohl auch negative Auswirkungen durch die Besucherströme auf Natur, Boden, Klima und Luft entstehen.	Kapitel 5.4.1: Maßnahme: Naturschutz und Landschaftspflege (Fördergegenstand Besucherlenkung und -information, Internetauftritt): Die positive Bewertung ergibt sich daraus, dass durch den Fördergegenstand „Besucherlenkung und -information, Internetauftritt“ in erster Linie negative Wirkungen auf die Umwelt durch den Tourismus verringert bzw. vermieden werden sollen. Durch Wissensvermittlung und Besucherlenkung können vielmehr positive Effekte für Besuchende und Natur erreicht werden. Der Kommentar wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt.
24.	S. 113 (Kapitel 5.6.1): Durch eine UVP und Ausgleichsregelungen führt die Maßnahme zu einer insgesamt positiveren Bewertung.	Kapitel 5.6.1: Maßnahme Basisdienstleistungen, einschließlich kleiner Bildungsinfrastrukturen und Flächenrecycling (Art. 20): Die Maßnahme erhält bezogen auf die Gesamtbewertung auf Programmebene eine positive Bewertung. Diese spiegelt die positiven Auswirkungen dieser Maßnahme –auf Landesebene und auf die Schutzgüter insgesamt- wieder. Zudem wird in der Gesamtbewertung berücksichtigt, dass die Maßnahme nicht (oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar ist). Der Kommentar wurde nicht im Umweltbericht berücksichtigt.

Nr.	Anregungen und Bedenken im Rahmen der Stellungnahmen	Berücksichtigung im Rahmen der SUP
25.	S. 114 (Kapitel 5.6.1): Insbesondere die Bewertung erscheint insgesamt zu wenig positiv, werden im Text doch fast nur die für die Umwelt positiven Projekte erwähnt (außer allgemein: bauliche Maßnahmen).	Kapitel 5.6.1: Maßnahme Basisdienstleistungen, einschließlich kleiner Bildungsinfrastrukturen und Flächenrecycling (Art. 20): Die Maßnahme erhält bezogen auf die Gesamtbewertung auf Programmebene (Maßstab etwa 1:200 000) eine positive Bewertung. Diese spiegelt die positiven Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Schutzgüter insgesamt wieder. Zudem wird in der Gesamtbewertung berücksichtigt, dass die Maßnahme nicht/oder nur bezogen auf die konkrete Örtlichkeit bewertbar ist. Der Kommentar wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt
26.	S. 114 (Kapitel 5.6.1): „Mit dieser Maßnahme kann eine Aufbereitung und Wiedernutzung von brachliegenden oder mindergenutzten Flächen mit den Zielsetzungen, den Flächenverbrauch zu reduzieren, die Ortskerne zu stärken und Altlasten zu beseitigen erfolgen.“ Streichen, Wiederholung vorheriger Absatz.	Kapitel 5.6.1: Maßnahme Basisdienstleistungen, einschließlich kleiner Bildungsinfrastrukturen und Flächenrecycling (Art. 20): Der Kommentar wurde im Umweltbericht berücksichtigt.
27.	S. 114 (Kapitel 5.6.1): „sofern recycelte Flächen ... negative Auswirkungen zu rechnen.“ Danach wären Auswirkungen neutral, aber nicht negativ; ⇒ streichen. Völlig unberücksichtigt bleibt hier, dass ohne Flächenrecycling Freiflächen („grüne Wiese) genutzt werden. Diese negativen Auswirkungen werden vermieden.	Kapitel 5.6.1: Maßnahme Basisdienstleistungen, einschließlich kleiner Bildungsinfrastrukturen und Flächenrecycling (Art. 20): Bei der Eingriffs-/Ausgleichsregelung geht man von einem neuen Eingriff aus. Anschließend wird die Verbesserung aus dem Flächenrecycling gegengerechnet. Theoretisch kann der neue Eingriff auf das Schutzgut Boden deutlich schwerwiegender sein, als der zum Recycling stehende (wenn z.B. massiver in das Bodengefüge eingegriffen wird. Grundsätzlich ist Flächenrecycling ohne Frage positiv. Die nicht-stattfindende Versiegelung auf der „Grünen Wiese“ findet sich bei der Bewertung von Klima und Landschaft mit positiver Bewertung wieder. Der Kommentar wurde im Umweltbericht berücksichtigt.
28.	S.114 (Kapitel 5.6.1): „Ausgehöhlte Dorfbilder mit leergefallenen Gebäuden, verbrachten Grundstücken mitten im Ort (demographischer Wandel) kann mit Flächenrecycling und Dorferneuerung begegnet werden.“ Vorschlag: streichen.	Kapitel 5.6.1: Maßnahme Basisdienstleistungen, einschließlich kleiner Bildungsinfrastrukturen und Flächenrecycling (Art. 20): Der Kommentar wurde im Umweltbericht berücksichtigt.
29.	S. 115 (Kapitel 5.6.2): Es wird in Frage gestellt, dass eine positive Bewertung für alle Schutzgüter vorgenommen wird, da sowohl positive wie negative Auswirkungen genannt werden, müsste die Bewertung eher +/- lauten.	Kapitel 5.6.2: Maßnahme Kleine touristische Infrastruktur (Art. 20): Der erste Absatz, der sich auf den konventionellen Tourismus und damit verbundene negative Auswirkungen bezieht, unter der Kategorie „Bewertung der Maßnahme“ wurde herausgenommen. Der Kommentar wurde im Umweltbericht berücksichtigt.
30.	Ohne Seitenangabe: Bei einer strategischen Umweltprüfung sind die Auswirkungen auf alle Schutzgüter gleichermaßen zu beachten. Insgesamt wird befürwortet, dass in dieser Förderperiode nun eine kontinuierliche Berichterstattung sowie Überprüfbarkeit stattfindet.	Im Umweltbericht (Kapitel 6) werden Monitoringmaßnahmen beschrieben, um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, die sich aus der Durchführung des LPLR SH ergeben werden, zu überwachen. Dadurch sollen frühzeitig nachteilige Auswirkungen ermittelt und folglich geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Der Kommentar wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt.

Nr.	Anregungen und Bedenken im Rahmen der Stellungnahmen	Berücksichtigung im Rahmen der SUP
31.	Ohne Seitenangabe: Zu Priorität 3 möchten wir zusätzlich anmerken, dass die Verbesserung des Wegenetzes umzusetzen ist, damit die Verbraucher die regionalen Vermarktungsstrukturen auch annehmen.	Die Maßnahme „Modernisierung ländlicher Wege“ wird unter der EU-Priorität 6 gefördert. Der Kommentar wurde nicht im Umweltbericht berücksichtigt.